

Anhang B2 – Funktionsstufenbeschreibungen

Funktionsstufen	Charakteristika
Funktionsstufe 10	<p>Verwaltungsdirektorin / Verwaltungsdirektor</p> <p>Funktion, deren Inhaberin oder Inhaber die Verantwortung für den gesamten Verwaltungserfolg als Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter im Sinne einer/s CEO trägt.</p> <p>Der/die Funktionsinhaber/in verfügt normalerweise über eine Hochschul- oder gleichwertige Ausbildung (MBA, EMBA oder MAS) und/oder entsprechende Berufserfahrung in vergleichbaren Führungspositionen.</p>
Funktionsstufe 20	<p>Leiterinnen und Leiter eines Geschäftsbereiches</p> <p>Funktionen, deren Inhaberinnen oder Inhaber für den Erfolg eines Geschäftsbereichs verantwortlich sind, der aus verschiedenen Abteilungen besteht.</p> <p>Die Funktionsinhaberinnen und -inhaber verfügen normalerweise über eine Hochschul- oder gleichwertige Ausbildung (MBA, EMBA oder MAS) und/oder über entsprechende Berufserfahrung in vergleichbaren Führungspositionen.</p>
Funktionsstufe 30	<p>Leiterinnen und Leiter einer relativ grossen Abteilung</p> <p>Funktionen, deren Inhaberinnen und Inhaber für den Erfolg einer relativ grossen Abteilung innerhalb eines Geschäftsbereichs verantwortlich sind, die aus verschiedenen kleineren Abteilungen besteht.</p> <p>Auf Stufe 30 können auch Funktionen eingestuft werden, deren Inhaberinnen und Inhaber bedeutende Spezialistenaufgaben auf hohem Spezialistenniveau wahrnehmen, die nicht in erster Linie durch Führungsverantwortung, sondern durch die Komplexität und Bedeutung der Aufgaben charakterisiert werden können.</p> <p>Die Funktionsinhaberinnen und Funktionsinhaber verfügen normalerweise über eine Hochschul- oder gleichwertige Ausbildung (MBA, EMBA oder MAS) und/oder über entsprechende Berufserfahrung in vergleichbaren Führungspositionen.</p>
Funktionsstufe 40	<p>Leiterinnen und Leiter von mittleren Abteilungen, stellvertretende Leiterinnen und Leiter relativ grosser Abteilungen und Funktionen mit komplexen Spezialistenaufgaben</p> <p>Funktionen, deren Inhaberinnen und Inhaber für den Erfolg einer mittleren Abteilung verantwortlich sind.</p> <p>Auf Stufe 40 können auch Funktionen eingestuft werden, deren Inhaberinnen und Inhaber komplexe Spezialistenaufgaben wahrnehmen, die nicht in erster Linie durch Führungsverantwortung, sondern durch die Komplexität und Bedeutung der Aufgaben für die Verwaltung charakterisiert werden können.</p> <p>Die Funktionsinhaberinnen und Funktionsinhaber verfügen normalerweise über eine Hochschul- oder gleichwertige Ausbildung (MSc, MA, BSc, BA) und/oder über entsprechende Berufserfahrung in vergleichbaren Positionen.</p>

Anhang B2 – Funktionsstufenbeschreibungen

Funktionsstufen	Charakteristika
Funktionsstufe 45	<p>Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Leitenden gemäss Art. 31, lit. e und/oder Teamleiterinnen und Teamleiter und/oder Fachspezialistinnen und Fachspezialisten mit komplexen Aufgaben</p> <p>Funktionen, deren Inhaberinnen und Inhaber für die Sicherstellung der Stellvertretung der Leitung einer mittleren Abteilung oder für die Führung eines Teams einer mittleren Abteilung verantwortlich sind.</p> <p>Auf Stufe 45 können auch Funktionen eingestuft werden, deren Inhaberinnen und Inhaber komplexe Aufgaben wahrnehmen, die nicht in erster Linie durch Stellvertretungs- oder Teamleitungsfunktionen, sondern durch die Komplexität und Bedeutung der Aufgaben mit hoher Selbständigkeit für die Verwaltung charakterisiert werden können.</p> <p>Die Funktionsinhaberinnen und Inhaber verfügen normalerweise über eine Hochschul- oder gleichwertige Ausbildung (MSc, MA, BSc, BA) oder einer höheren Ausbildung wie zum Beispiel HF, FH, FA und/oder entsprechende Berufserfahrung in vergleichbaren Positionen.</p>
Funktionsstufe 50	<p>Leiterinnen und Leiter von kleinen Abteilungen und Fachspezialistinnen und Fachspezialisten</p> <p>Funktionen, deren Inhaberinnen und Inhaber für den Erfolg einer kleinen Abteilung verantwortlich sind und Führungsaufgaben wahrnehmen.</p> <p>Auf Stufe 50 können auch Funktionen eingestuft werden, in denen Spezialistenaufgaben mit hoher Selbständigkeit wahrgenommen werden.</p> <p>Die Funktionsinhaberinnen und Funktionsinhaber verfügen normalerweise über ein höheres Ausbildungsniveau als einen Berufslehraabschluss, wie zum Beispiel HF, FH oder FA und/oder über entsprechende Berufserfahrung in vergleichbaren Positionen.</p>
Funktionsstufe 55	<p>Kaufmännische, technische und pflegerische Funktionen mit tendenziell höheren Anforderungen als an eine Berufslehre mit EFZ</p> <p>Funktionen mit anforderungsreicheren Aufgaben als solchen, die normalerweise eine 3-4jährige Berufslehre (EFZ) erfordern.</p> <p>Die Funktionsinhaberinnen und Funktionsinhaber verfügen über eine 3- 4jährige Berufslehre und funktionspezifische Zusatzausbildungen. Sie bringen die erforderliche Berufserfahrung mit. Sie absolvieren berufsspezifische Weiterbildungen, um das funktionspezifische Fachwissen laufend zu aktualisieren und sich damit den verändernden Anforderungen anzupassen.</p>
Funktionsstufe 60	<p>Kaufmännische, technische und pflegerische Funktionen mit Berufslehre mit EFZ</p> <p>Funktionen mit ausführenden und dispositiven Aufgaben, die weitgehend selbständig erfüllt werden.</p> <p>Die Funktionsinhaberinnen und Inhaber verfügen über eine 3-4jährige Berufslehre und bringen die erforderliche Berufserfahrung mit. Sie absolvieren berufsspezifische Weiterbildungen, um das funktionspezifische Fachwissen laufend zu aktualisieren und sich damit den verändernden Anforderungen anzupassen.</p>
Funktionsstufe 70	<p>Funktionen mit einer Berufslehre mit EBA</p> <p>Funktionen, die durch sich wiederholende, eher einfache Aufgaben mit begrenzter Autonomie charakterisiert werden können. Um diese Aufgaben ausüben zu können ist normalerweise eine 2-jährige Berufslehre erforderlich.</p>
Funktionsstufe 80	<p>Anlern-Funktionen</p> <p>Funktionen, in denen einfache Arbeiten nach Anweisung verrichtet werden, die keine besondere Ausbildung, sondern lediglich eine Anlehre voraussetzen.</p>